

Vorblatt

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

1. Soweit nach bisheriger Möglichkeit ein Wehrpflichtiger schon vor Vollendung des 25. Lebensjahres wegen persönlicher Gründe für den verkürzten Grundwehrdienst vorgesehen wurde, bedeutete dies praktisch eine volle Befreiung vom Wehrdienst, weil mangels Ausbildungskapazität ein verkürzter Grundwehrdienst nicht eingerichtet ist. Das widerspricht dem Gedanken der Wehrgerechtigkeit.
2. Die bisherigen Zurückstellungsmöglichkeiten lassen es nicht zu, z. B. „Spätberufene“ vom Wehrdienst zurückzustellen, sofern sie im Einberufungszeitpunkt nicht mindestens ein Drittel der Ausbildung hinter sich gebracht haben. Das erscheint für diesen Personenkreis unbillig.
3. Für den begrenzten Bedarf an Reservisten sind die bisherigen Höchstalter für die Wehrüberwachung nicht mehr notwendig. Sie können gesenkt werden.

B. Lösung

Änderung der entsprechenden Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes. Herabsetzung der Höchstalter für die Wehrüberwachung

- | | |
|--|---------------|
| — für Mannschaften und ungediente Wehrpflichtige | auf 35 Jahre |
| — für Unteroffiziere | auf 45 Jahre. |

C. Alternativen

Die Bundesregierung hat einem geringfügigen Änderungsvorschlag des Bundesrates im wesentlichen zugestimmt.

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (II/3) — 372 41 — We 12/71

Bonn, den 27. Mai 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Achten Gesetzes
zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes**

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 361. Sitzung am 29. Januar 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1773, 2043), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 49 bleibt unberührt.“
2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Wehrpflichtige können auch vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum verkürzten Grundwehrdienst einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung nicht zum vollen Grundwehrdienst herangezogen werden.“
3. § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen
 - a) einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt oder
 - b) eine erste Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), ohne daß die Hochschul- oder Fachhochschulreife erworben ist,unterbrechen würde.“
4. § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„das gleiche gilt für Zurückstellungen nach § 12 Abs. 5 oder wenn nach der Musterung Wehrdienstausnahmen eintreten oder wegfallen oder der Eintritt oder Wegfall bekannt wird.“
5. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Diese endet bei Offizieren mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste, bei Unteroffizieren, in dem sie das fünfundvierzigste, und bei Mannschaften sowie ungedienten Wehrpflichtigen, in dem sie das fünfunddreißigste Lebensjahr vollenden, im Falle des § 51

des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres.“

- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Auch nach diesem Zeitpunkt unterliegen der Wehrüberwachung abweichend von der Regelung in Satz 2 Wehrpflichtige, die für den Verteidigungsfall einberufen sind.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. wenn die Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers
 - a) einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt oder
 - b) eine erste Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), ohne daß die Hochschul- oder Fachhochschulreife erworben ist,unterbrechen würde.“
2. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „sechzigste“ durch das Wort „fünfunddreißigste“ ersetzt.
3. § 24 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) Zum Ersatzdienst von der Dauer des verkürzten Grundwehrdienstes kann ein Dienstpflichtiger auch vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einberufen werden, wenn er auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nicht zum Ersatzdienst, der dem vollen Grundwehrdienst entspricht, einberufen wird.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 3 Satz 2)

Der Änderung bedarf es wegen der Neufassung des § 24 Abs. 1 Satz 2.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 3)

Nach der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 3 zweite Alternative können Wehrpflichtige schon vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres für den verkürzten Grundwehrdienst vorgesehen werden, wenn ihre Heranziehung zum vollen Grundwehrdienst eine besondere Härte bedeuten würde, weil sie Unterhaltsberechtigte zu versorgen haben oder für den eigenen oder elterlichen Betrieb unentbehrlich sind; Voraussetzung ist ferner, daß die in ihren persönlichen Verhältnissen begründete besondere Härte auch durch eine Zurückstellung voraussichtlich nicht behoben werden kann. Von dieser Vorschrift ist bisher in der Praxis häufig Gebrauch gemacht worden (Geburtsjahrgänge 1946 bis 1951 insgesamt ca. 35 000 Wehrpflichtige). Mangels Ausbildungs- und Unterbringungskapazität der Bundeswehr konnte jedoch bisher und kann auch in der Zukunft kein verkürzter Grundwehrdienst eingerichtet werden, so daß diese Regelung praktisch einer Befreiung vom Grundwehrdienst gleichkommt. Das widerspricht dem Gedanken der Wehrgerechtigkeit. § 5 Abs. 3 zweite Alternative sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden. Die damit erreichte Einengung der bisherigen Praxis schließt nicht aus, daß auftretende Härtefälle Berücksichtigung finden, da nach § 12 Abs. 6 in Ausnahmefällen bei Vorliegen einer unzumutbaren Härte die Zurückstellung vom Grundwehrdienst über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus möglich ist.

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3)

Nach der bisherigen Fassung des § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 können Wehrpflichtige aus Ausbildungsgründen nur dann vom Wehrdienst zurückgestellt werden, wenn ein Ausbildungsabschnitt im Zeitpunkt der Einberufung weitgehend, d. h. zumindest zu einem Drittel gefördert ist. Das gilt nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für alle Ausbildungsabschnitte, also auch für eine Lehre (Berufsausbildung i. S. des Berufsbildungsgesetzes). Somit können Wehrpflichtige, die aus den verschiedensten Gründen (z. B. wegen Besuchs der Handelsschule im Anschluß an die Hauptschule oder wegen Abgangs von der höheren Schule vor dem Abitur oder als Spätentwickler) erst in fortgeschrittenem Alter eine Lehre aufnehmen und infolgedessen im Zeitpunkt ihrer Einberufung erst im ersten Drittel der Lehre stehen, nach der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht zurückgestellt werden. Ihnen kann auch nach der Vorschrift des § 12 Abs. 4 Satz 1 regelmäßig nicht geholfen werden, da sie die strengen Voraussetzungen dieser allgemeinen Härteklau-

sel nur selten erfüllen. Ihre Einberufung wird jedoch als sozial unbillig und als ungerecht empfunden, weil sie den Grundwehrdienst antreten müssen, ohne einen Ausbildungsabschnitt abschließen zu können, der bei Antritt des Grundwehrdienstes normalerweise beendet zu sein pflegt (z. B. höhere Schule, Fachoberschule oder Lehre). Die Neufassung soll daher ihre Zurückstellung ermöglichen. Sie soll damit zugleich die bildungspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung unterstützen und dem Streben nach einer erweiterten Ausbildung (bessere Berufschance!) Rechnung tragen.

Zu Nummer 4 (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2)

Der Neufassung bedarf es wegen der Änderung des § 5 Abs. 3.

Zu Nummer 5 (§ 24 Abs. 1)

Die Neufassung des Satzes 2 verwirklicht die im „Weißbuch 1970 Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage der Bundeswehr“ festgelegte Absicht der Bundesregierung, wegen des begrenzten Bedarfs an Reservisten und aus Gründen der Kostenersparnis Mannschaften nur noch bis zum fünfunddreißigsten und Unteroffiziere nur noch bis zum fünfundvierzigsten Lebensjahr den Wehrüberwachungspflichten zu unterwerfen. Danach soll dieser Personenkreis für eine Verwendung im Rahmen der Zivilverteidigung zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für in Wehrüberwachung stehende ungediente Wehrpflichtige. Der neu angefügte Satz 3 unterwirft Wehrpflichtige, die für den Verteidigungsfall einberufen (mob-beordert) sind, nach Eintritt des in Satz 2 bestimmten Zeitpunktes weiterhin oder erneut der Wehrüberwachung. Wegen des Mangels an Unteroffizieren und Sanitätspersonal soll damit deren Mob-Beorderung, die das Bestehen der Wehrüberwachung namentlich wegen der damit verbundenen Pflicht zur Übernahme und Aufbewahrung der Kampfausstattung voraussetzt, in Ausnahmefällen über die Vollendung des 45. bzw. 35. Lebensjahres hinaus ermöglicht werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst)

Zu Nummer 1 (§ 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3)

Die Neufassung ist wegen der Änderung des § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WPflG erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 23 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung entspricht der Änderung des § 24 Abs. 1 Satz 2 WPflG.

Zu Nummer 3 (§ 24 Abs. 2 Satz 1)

Die Regelung paßt sich der Änderung des § 5 Abs. 3 WPflG an; sie soll im Interesse der Gleichbehandlung aller Wehrpflichtigen sicherstellen, daß auch Ersatzdienstpflichtige vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zu einem verkürzten Dienst einberufen werden können.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

In Artikel 1 Nr. 3 (§ 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b WPflG) und in Artikel 2 Nr. 1 (§ 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b ErsDiG) sind folgende Worte zu streichen:

„im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112)“.

Begründung

Mit der vorgesehenen Neuregelung (§ 12 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b WPflG und § 11 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b ErsDiG) soll eine Zurückstellung vom Grundwehrdienst bzw. Ersatzdienst auch in den Fällen ermöglicht werden, in denen eine Berufsausbildung aus den verschiedensten Gründen erst

später als im Normalfall begonnen hat und in denen deshalb die Einberufung zum Grundwehrdienst bzw. Ersatzdienst noch in das erste Drittel der Ausbildung fallen würde.

Die vorgesehene Fassung beschränkt jedoch die Neuregelung auf eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, erfaßt also nicht die Ausbildung als Beamter, Verwaltungspraktikant oder Verwaltungslehrling im Öffentlichen Dienst (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 83 Berufsbildungsgesetz). Sie würde damit eine Benachteiligung dieses Personenkreises bedeuten, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein kann. Die Regelung sollte daher für jede erste Berufsausbildung gelten. Dem trägt die vorgeschlagene Änderung Rechnung.

Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WPflG (und entsprechend § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 ErsDiG) folgende Fassung erhält:

- „3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen
- a) einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt oder
 - b) eine erste Berufsausbildung oder deren ersten Abschnitt
- unterbrechen würde und in den Fällen des Buchstaben b weder die Hochschul- oder Fachhochschulreife erworben ist noch die regelmäßige Dauer der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnitts vier Jahre übersteigt.“

Damit ist die Unterbrechung einer noch nicht weitgehend geförderten ersten beruflichen Voll- oder Teilausbildung auch dann als Zurückstellungsgrund anerkannt, wenn es sich bei dieser um eine Verwaltungslehre, eine Ausbildung zum Beamten des

mittleren Dienstes oder ein dem dreijährigen Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung zum Beamten des gehobenen Dienstes vorangehendes zweijähriges Verwaltungspraktikum handelt. Über den Vorschlag des Bundesrates hinausgehend sind dabei auch die vom Berufsbildungsgesetz ebenfalls nicht erfaßten Bereiche der Ausbildung auf Kaufahrteischiffen sowie die Heil- und Heilhilfsberufe berücksichtigt. Auf der anderen Seite wird aber die Berufsausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der öffentlichen Verwaltung auf den Ausbildungsabschnitt des Verwaltungspraktikums beschränkt. Dies ist erforderlich, weil sonst ein Wehrpflichtiger, der nicht die Hochschulreife erworben hat, zunächst außer dem Verwaltungspraktikum auch den Vorbereitungsdienst beenden könnte und dann erst den Grundwehrdienst zu leisten brauchte, während ein Wehrpflichtiger, der die Hochschulreife erworben hat, den Grundwehrdienst leisten muß, bevor er den Vorbereitungsdienst beginnen kann.